Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 36 (1894)

Heft: 3

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gen Beziehung: Konstruktion. Lüftung und Reinlichkeit der Ställe, Nahrungsmittel und Getränke, Alimentation, besondere Pflege und Zucht der verschiedenen Haustiergattungen. Fast sämtliche Gegenstände dieses Teiles sind für den Viehbesitzer in sehr lehrreicher Weise abgehandelt. Der zweite Teil, handelnd von der üblichen Tiermedizin, giebt eine allgemeine Erklärung der am leichtesten erkennbaren Krankheiten und deren Behandlung bis zur Ankunft des Tierarztes. Dle angegebenen Heilmittel sind äusserst einfache und unschuldiger Natur, die vom Eigentümer ungestraft angewendet werden können. Der dritte Teil behandelt in Kürze die Zubereitung und Anwendung der angeführten Heilmittel und der gewöhnlichsten Verbände. Der vierte Teil behandelt in summarischer Weise die polizeiliche und gerichtliche Tierheilkunde. 100 saubere Figuren veranschaulichen vorteilhaft den Text des für den Tierbesitzer recht lehrreichen und nützlichen, typographisch sauber besorgten und geschmackvoll kartonierten Buches. Der Preis von Fr. 4 ist ein billiger. *Strebel.*

Verschiedenes.

Kantonale Bestimmungen

betreffend

die Ausübung der tierärztlichen Praxis.

Das Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit der Medizinalpersonen vom 18. Dezember 1877 ist die Vollziehung des Artikels 33 der Bundesverfassung. Es bezieht sich auf die wissenschaftlichen Medizinalberufe und stellt als Bedingungen zur Ausübung dieser Berufe auf dem Gebiete aller Kantone die Fachdiplome. Den Kantonen ist die Aufstellung der nähern Bedingungen, die bei der Ausübung des Faches in Betracht kommen, überlassen.

Appenzell-Ausserrhoden und Glarus haben das System der Freigebung der tierärztlichen Praxis befolgt, wobei jedoch diese Gesetze die Bestimmung haben, dass im Falle von ge-

richtlichen und sonstigen amtlichen Aufträgen ein diplomierter Fachmann hiermit betraut werden muss. Graubünden und Nidwalden haben ebenfalls die Freigebung für die tierärztliche Praxis, ebenfalls wird auch in Obwalden die Freigebung innert kurzer Frist durch Gesetz statuiert werden.

Das System eines besondern Befähigungsausweises kennen Genf, Neuenburg und Schwyz, trotzdem solche Befähigungsausweise bei vorhandenen eidgenössischen Diplomen ungesetzlich sind. Hierin zeichnet sich besonders der Kanton Genf aus, der ein diesbezügliches Gesetz vom 23. März 1892 nebst einem Reglement hiezu vom 30. September 1892 aufweist, worin speciell für die Tierärzte, auch wenn dieselben ein eidgenössisches Diplom besitzen, noch eine besondere Prüfung vorgesehen ist. Als Norm für diese Prüfung ist das eidgenössische Maturitätsprogramm angesetzt. Neuenburg hat eine gleiche Prüfung erst im Jahre 1892 aufgehoben. Schwyz verlangt nunmehr bloss noch eine Prüfung für Zahnärzte, obgleich auch diese unter die Medizinalpersonen aufgenommen wurden.

Im Tessin sind die Prüfungsausweise von Tessinern, welche an italienischen Schulen erlangt wurden, zur Ausübung ohne weitere kantonale Prüfung berechtigt, währenddem alle andern Kantone Ausländern oder Schweizern mit ausländischen Prüfungsausweisen eine besondere, wenn auch zum Teil summarische Prüfung auferlegen. Der Bund hat dem Kanton Tessin gegenüber sogar die Ausnahme gestattet, dass auch Ausländer mit ausländischen Prüfungsausweisen ohne weiteres Praxis ausüben können (Codice sanitario vom 15. Juli 1889, Art. 36, 2).

Das gleiche Recht steht Schweizern in Italien nicht zu.

Die meisten Kantone gestatten die Ausübung der Praxis gegen Vorzeigung des Fachdiplomes unter Ausstellung eines kantonalen Patentes.

Zürich und St. Gallen verlangen Ausweise von tierärztlichen Gehilfen.

Ein drittes System neben Freigebung und Befähigungsausweis ist dasjenige der Approbation. Es bildet eine Mittel-

stufe. Auf Vorweisung des Prüfungsausweises hin geniessen diese Personen einer besondern Empfehlung von Seite des Staates dem Publikum gegenüber. Es wurde bis vor kurzem in Neuenburg praktiziert und ist zur Zeit in ganz Deutschland vertreten. Die Kantone Glarus und Ausserrhoden sind hieher zu rechnen. Das System der Approbation ist als ein charakterloses zu bezeichnen, ähnlich dem System der fakultativen Impfung. Hier wie dort anerkennt es der Staat, dass es im öffentlichen Interesse liege, und doch wagt er es nicht, das förmlich vorzuschreiben; bei der Approbation empfiehlt er die Leute bloss, also ganz nach Art der Krämer. Der Staat soll entweder verordnen, oder, wenn er das nicht thun will, sich jeder Einmischung enthalten.

Das System der Freigebung kennt einen grossen Vertreter in der Person des Bundesrates (Botschaft vom Jahre 1872). Es ist ein Erfahrungssatz, dass die wirtschaftliche Freiheit zu einer Vernichtung des Volkswohlstandes führt, und es ist ebenso klar, dass die wissenschaftliche Freiheit zu einer Vernichtung der Volkswohlfahrt führen wird. Vide Freigebung der Advokatur. Schädigungen der Volkswohlfahrt durch die Berufsausübung schliessen eine Freiheit der Beruftreibenden aus.

Der einzig richtige Standpunkt ist derjenige des Befähigungsausweises und des kantonalen Patentes, wie es die Grosszahl der Kantone haben.

Einige einzelne Bestimmungen betreffend die Pflichten der Tierärzte sollen hier noch erwähnt werden. Am weitesten gehen hier Schaffhausen, Freiburg und Graubünden, welche vom Tierarzte ein wachsames Auge über den Gesundheitszustand des Viehes verlangen. Schaffhausen verpflichtet Arzt und Tierarzt gegen Kollegen ein verträgliches Benehmen einzuhalten und bei Konsultationen das Verfahren seines Vorgängers nicht herabzusetzen oder herabzuwürdigen. (Dürfte auch wohl als moralische Pflicht gelten, ohne in einen Codex aufgenommen zu werden!)

Originell ist die Bestimmung von Nidwalden, welches den Tierärzten speciell die Pflicht auflegt, dass sie sich insbesondere der Nüchternheit befleissen sollen. Wahrhaftig eine bunte Musterkarte! *Schellenberg.*

Wie den Freunden dieser Zeitschrift aus Heft 1. pag. 42 l. J. bereits bekannt ist, findet vom 1. bis 9. September 1894 in Budapest der VIII. internationale Kongress für Hygiene und Demographie statt. Die in 19 Sektionen untergebrachten, sehr zahlreichen Vorträge umfassen die verschiedenen Gebiete der Hygiene. In der 18. Sektion, welche speciell das Veterinärwesen beschlägt, kommen, wie aus Heft 1 zu ersehen ist, 11 Themata zur Behandlung, deren hygienisch-veterinärpolizeiliche Bedeutung wohl als eine eminente bezeichnet werden darf.

Es mag nun die Leser des Archivs vielleicht interessieren zu vernehmen, dass zwei von diesen Vorträgen auf ergangene Einladung hin von schweizerischen Tierärzten übernommen worden sind, nämlich: von Herrn Prof. Dr. Guillebeau (Bern) derjenige betreffend die sanitätspolizeiliche Kontrolle der Milchproduktion, und von Herrn Prof. E. Hess (Bern) derjenige über den diagnostischen Wert des Tuberkulins.

Verhaltungsverordnung für die Obermilitärtierärzte betreffend den Gebrauch des Malleïns. Auf den Vorschlag des technischen Komitees der Kavallerie, sowie in Rücksicht der widersprechenden Resultate, welche verschiedene Obduktionsberichte über mit Malleïn inokulierte Pferde dargezeigt haben, hat der Kriegsminister durch Schreiben vom 19. Januar 1894 die Obermilitärpferdeärzte benachrichtigt, dass sie das Malleïn, bis man über seine Wirksamkeit genau unterrichtet sei, nur mit der grössten Behutsamkeit gebrauchen sollen. Er erinnert ferner daran, dass keine Abschlachtung auf eine einfache, durch das Malleïn gelieferte Angabe stattfinden dürfe, sondern erst, nachdem die Kontrollmittel erschöpft und die in der Instruktion vom 29. Januar 1893 vorgeschriebenen Beobachtungsfristen abgelaufen sind.

Gute Antwort eines Arztes. Der jüngsthin in Amerika verstorbene Dr. Warren hatte sich im Verlaufe eines Prozesses, zu welchem er vom Verteidiger eines Mordfalles vorgeladen war, berühmt gemacht. Der Gerichtspräsident, nachdem er ihn mit Fragen bedrängt hatte, schrie heftig: „Die Irrtümer der Ärzte werden gewöhnlich begraben.“ „Ja, antwortete Warren, und die Irrtümer der Richter werden öfter gehenkt.“ (Mercredi Médical.)

Personalien.

Die tierärztliche Fachprüfung bestanden dieses Frühjahr in Bern mit Erfolg die Herren:

Boudry, Alexis, von Ecoteaux (Waadt).
Bracher, Paul, von Rüegsau (Bern).
Brunner, Theophil, von Iseltwald (Bern).
Bürgi, Oskar, von Lyss (Bern).
Dettwyler, Adolf, von Reigoldswil (Baselland).
Guillerey, Joseph, von Pruntrut (Bern).
Huber, David, von Mamaz s/Pampigny (Waadt).
Minder, Arnold, von Kirchberg (Bern).
Renz, Karl, von Basel.
Scheidegger, Adolf, von Madiswil (Bern).
Schmid, Alfred, von Mühleberg (Bern).

Haemorrhagische Septicämie beim Rinde.

Berichtigung.

In der Tabelle auf Seite 78 sind folgende Angaben zu berichtigen:

Rind:	statt	h + o + + . . .	lese man	
		h + + + + . . .		
Schaf:	„	h o[2]) o . . . + . . .	„	„
		h +[2]) o . . . + ...		
Meerschweinchen:	„	+ o h h + +	„	„
		+ o[3]) h + + +		
Huhn:	„	o o[3]) h h + +	„	„
		o o h h + +		

Auf Zeile 9 von unten statt 2) Nach Frank, lese man 2) = o nach Frank.